## **ZBB 2001, 187**

BGB §§ 812, 818 Abs. 3; BörsG §§ 53, 55, 57

Anrechnung des Weiterveräußerungserlöses bei Kaufpreisrückforderung aus unverbindlichem Optionsscheingeschäft

BGH, Urt. v. 20.03.2001 - XI ZR 213/00 (KG), ZIP 2001, 784 = WM 2001, 957

## **Amtlicher Leitsatz:**

Ein Bankkunde, der den auf ein unverbindliches Optionsscheingeschäft geleisteten Kaufpreis gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB zurückfordert, muss sich nach den Grundsätzen der so genannten Saldotheorie den durch Weiterveräußerung der Optionsscheine erlangten Erlös anrechnen lassen.